

Informationen zur Anerkennung Wirtschaftsprüferin und Wirtschaftsprüfer

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist die Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO). Voraussetzung für die Berufszulassung ist das erfolgreiche Bestehen der Wirtschaftsprüfer-Prüfung. Für die Zulassung zur Prüfung müssen eine vergleichbare Ausbildung und praktische Erfahrung über eine bestimmte Dauer nachgewiesen werden:

- Hochschulstudium (Regelstudienzeit mind. 4 Jahre) und danach mind. 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (Vollzeit)
- Hochschulstudium (Regelstudienzeit weniger als 4 Jahre) und danach mind. 4 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (Vollzeit)
- Überwiegende Teilnahme an Abschlussprüfungen wenigstens während der Dauer zweier Jahre und Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte

Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, bei

- entweder mindestens 10 Jahre Berufstätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüferinnen oder vereidigten Buchprüfern, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands, der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- oder mindestens 5 Jahren Ausübung des Berufs Vereidigte Buchprüferin und vereidigter Buchprüfer oder Steuerberaterin und Steuerberater

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Im Verfahren prüft die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen erfolgen kann. Ist dies der Fall muss ein Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden.

Abweichungen von diesem Verfahren sind für folgende Fälle zu beachten: Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des Berufes ermächtigt, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In der Eignungsprüfung werden diejenigen Fächer des Wirtschaftsprüferexamens abgefragt, für welche die oder der Antragstellende keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann. Gemäß § 27 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) sind folgende Prüfgebiete Bestandteil der Eignungsprüfung (Schriftliche Prüfung: Wirtschaftsrecht und Steuerrecht, Mündliche Prüfung: Wirtschaftliches Prüfungswesen, Berufsrecht und ein Wahlfach).

Weitere Informationen zu dieser Verfahrensbesonderheit, zum Antragsverfahren sowie zum Inhalt der

Eignungsprüfung erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage.

Informationen zum Antrag

Der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss fristgerecht bei der Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsstelle eingehen (für Prüfung im ersten Halbjahr bis zum 31. August des Vorjahres, für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis 28. Februar des Prüfungsjahres).

Antragsformular und Merkblatt:

www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachwuchs/Pruefungsstelle/Vordruck-Muster.pdf

Hinweise zur Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens:

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Kosten

Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags fällt eine Gebühr von 500 Euro an. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 3.000 Euro. Die Gebühr für die Eignungsprüfung (für Abschlüsse aus der EU, dem EWR oder der Schweiz) beträgt 2.500 Euro. Die Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Zuständige Stellen

- | | |
|---|--|
| ▪ Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Internet: www.wpk.de
Tel.: 030 72 61 61 0
E-Mail: kontakt@wpk.de | Wirtschaftsprüferkammer
Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-
Pfalz, Saarland und Thüringen
Sternstraße 8
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069 36 50 626-30
E-Mail: lgs-frankfurt@wpk.de |
|---|--|

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).

www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Steuerberaterkammer Thüringen, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Nord * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit: